



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 99

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 2 Beschlussfähigkeit/Sitzungsleitung

§ 2 Beschlussfähigkeit/Sitzungsleitung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und der Kreisfußballtage richtet sich nach § 28, ~~die des Vorstandes/KFA nach den §§ 32, 33, 34~~ der Satzung.
 - (2) ~~Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums, des Vorstandes sowie der KFA ist in der Satzung geregelt.~~
 - (3) Stimmenübertragungen sind nicht gestattet.
-

Begründung: Der Punkt „Sitzungsleitung“ soll unabhängig von „Beschlussfähigkeit“ in einem neuen Paragraphen (neu §3) dargestellt werden.

Trennung in einzelnen Absätzen von Verbands- und Kreisfußballtag (1) von Vorstand/KFA (2).

Antrag Nr.: 100

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 3 Sitzungsleitung

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten, der Kreisfußballtage durch die Vorsitzenden der KFA. Bei ihrer Verhinderung erfolgt die Leitung durch einen Vizepräsidenten/Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter.
 - (2) Die **Vorstands- und Präsidiumssitzungen** werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet (**§§ 32,33,34 der Satzung**), die Sitzungen der **anderen Verbandsorganeausschüsse und der KFA** von ihren Vorsitzenden bzw. Stellvertretern.
 - (3) Bei der Entlastung auf Verbands- und Kreisfußballtagen und bei der Neuwahl des Präsidenten bzw. KFA-Vorsitzenden fungiert der Wahlleiter als Versammlungsleiter.
 - (4) Dem Leiter der Tagung oder Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
 - (5) Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht den Regeln des Anstandes, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
 - (6) Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ **bzw. der betroffene Ausschuss** mit einfacher Mehrheit.
-

Begründung: Präzisierung und Erweiterung der Sitzungsleitung auf alle TFV-Organe sowie Verbands- und Kreisausschüsse.

Antrag Nr.: 101

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 4 Protokoll

§ 4 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag, die Kreisfußballtage (~~§§ 24, 25 der Satzung~~) und die Sitzungen der anderen TFV-Organe **und Ausschüsse** ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
 - (2) ~~Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.~~
 - (3) Die Protokolle der Verbands- und Kreisfußballtage sind vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (4) Die Protokolle des Präsidiums, des Vorstandes, der KFA sowie Ausschüsse sind vom Protokollführer gegenzuzeichnen. In der nächsten Sitzung des betreffenden Organs bzw. Ausschusses ist das Protokoll zur Bestätigung vorzulegen.
 - (5) ~~Die Protokolle und Anlagen dazu sind zu verwahren.~~ Die Protokolle und Anlagen der Organe sind mind. 4 Jahre beim Protokollführer und danach im TFV-Archiv zu verwahren. Die Protokolle und Anlagen der Ausschüsse sind mindestens 4 Jahre zu verwahren.
-

Begründung: (2) bis (4): Erweiterung der Protokollführung auf alle TFV-Organe sowie Verbands- und Kreisausschüsse.
(5): Präzisierung der Aufbewahrung von Protokollen

Antrag Nr.: 102

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Geschäftsordnung

Antrag: Änderung § 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

§ 6 Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge und Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
 - (2) Abweichend von Nr. 1 kann für Sitzungen des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung erfolgen.
 - (3) Der Sitzungsleiter hat Anträge der nach §§ 24 und 50 der Satzung Antragsberechtigten, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder dieser Anträge ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern sollen, sind zuzulassen und bedürfen nicht des Nachweises der Dringlichkeit.
 - (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben (§§ 24, 25 der Satzung).
 - (5) Eine namentliche oder eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
 - (6) Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag und den Kreisfußballtagen richtet sich nach § 24 der Satzung. **Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
 - (7) Zur Annahme eines Antrages im Vorstand und den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit **entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. Vorsitzenden gilt der Antrag als abgelehnt.** Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
-

Begründung: (6): Ergänzende Regelung bei Stimmengleichheit. Ist auch in der Satzung §24 (6) geregelt.
(7): Änderung aufgrund anderer Regelung in der Satzung §32